



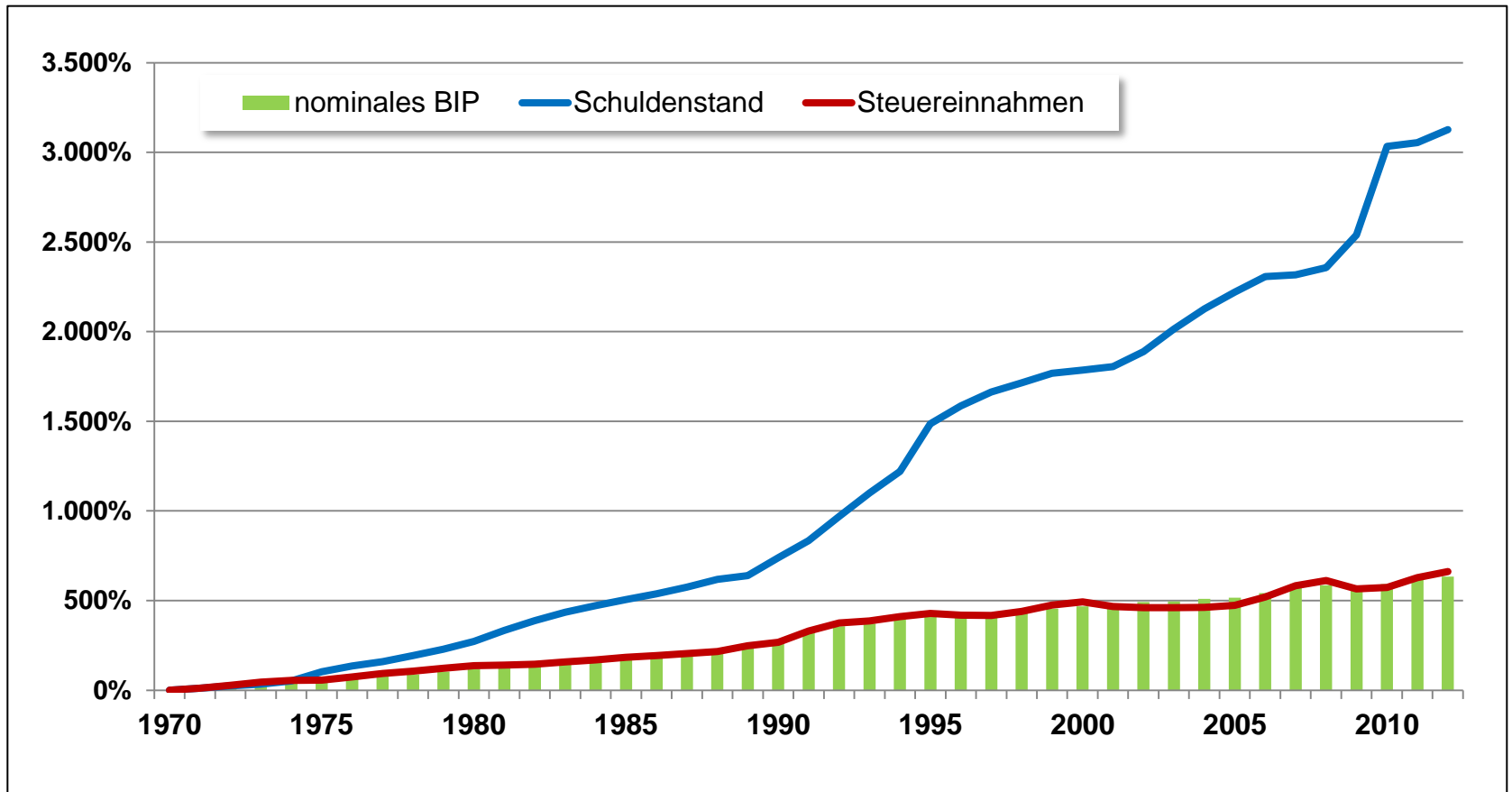
Schuldenbremse für Hessen:

Eckpunkte des Ausführungsgesetzes zu Art. 141 HV

Wiesbaden, Juni 2013

Warum eine Schuldenbremse?

Verschuldung, BIP und Steuern in Deutschland seit 1970



Warum sind (hohe) Schulden ein Problem?

Eine (zu) hohe Verschuldung ...

- ... verstößt gegen das Prinzip der **Generationengerechtigkeit**.
- ... wirkt sich (langfristig) **negativ auf das Wachstum** aus.
- ... **reduziert** die finanzpolitischen **Gestaltungsspielräume**.
- ... führt im Extremfall zu einer **Staatsschuldenkrise**
(siehe die aktuelle Krise in Europa).

Die Vorgaben des Grundgesetzes

Die Bestimmungen in Art 109 Abs. 3 und 143d GG

Wesentliche Regelungen des Grundgesetzes:

- Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Nur in bestimmten Sondersituationen sind Ausnahmen vom (Netto-) Kreditaufnahmeverbot vorgesehen (mit Tilgungspflicht!).
- Die Länderhaushalte sind so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Nullverschuldung erreicht wird; die „alte“, investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel gilt bis dahin übergangsweise fort.

Die Regelungen des Fiskalpakts

Keine zusätzlichen Anforderungen durch Fiskalpakt

- Verankerung des 0,5%-Ziels für das strukturelle Defizit im Haushaltsgrundsätzegesetz und Überwachung der Einhaltung durch den Stabilitätsrat.
- Für die Länder gelten weiterhin „nur“ die Übergangsbestimmungen des Art. 143d GG, zusätzliche Anforderungen werden nicht begründet.

Aber:

Vorbildrolle Deutschlands zwingt zur konsequenten Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben!

Die Schuldenbremse in Hessen

Hohe Zustimmung zur Verfassungsänderung

- Bei der **Volksabstimmung** zur Verfassungsänderung im März 2011 stimmte eine Mehrheit von 70 % für die Schuldenbremse.
- Im Mai 2011 wurde die Schuldengrenze des Grundgesetzes in **Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV)** verankert.
- Gleichzeitig wurden in **Art. 161 HV** Regelungen für den Übergangszeitraum bis zur Einhaltung des Neuverschuldungsverbots im Jahr 2020 getroffen.

Zentrale Regelungen der Art. 141 und 161 HV

Strukturelles Neuverschuldungsverbot ab 2020

- Ab dem Jahr 2020 gilt für das Land Hessen ein (strukturelles) **Neuverschuldungsverbot**.
- Die **Verantwortung des Landes für die Finanzausstattung der kommunalen Ebene** bleibt unberührt.
- Zum Ausgleich **konjunktureller Schwankungen** und bei **Naturkatastrophen** und **außergewöhnlichen Notsituationen** ist eine Neuverschuldung ausnahmsweise zulässig.
- Die **Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020** das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot eingehalten werden kann.

Das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse

Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben

- Die verfassungsrechtlichen Vorgaben bedürfen der **einfach-gesetzlichen Ausgestaltung** (vgl. Art. 141 Abs. 5 HV).
- **Grundlage:** Gemeinsamer Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Dezember 2010.
- **Inhaltlicher Anknüpfungspunkt:** Regelungen auf Bundesebene (u.a. Artikel 115-Gesetz).

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Grundsätze (§ 1)

- Grundsatz des **(strukturellen) Neuverschuldungsverbots**
- Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** und **Zuführungen/ Entnahmen** zum/aus Sondervermögen „**Versorgungsrücklage**“
- Bereinigung um **konjunkturelle Schwankungen**
- **Ausschluss** einer eigenen Kreditermächtigung für Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Finanzielle Transaktionen (§ 4)

- Bereinigung um **finanzielle Transaktionen*** (Kerngedanke: Ausklammerung nicht vermögenswirksamer Vorgänge)
- **Folge:**
 - ✓ Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen oder aus Darlehensrückflüssen können nicht zur Einhaltung der Schuldenbremse genutzt werden.
 - ✓ **Spiegelbildlich** darf der Erwerb von Beteiligungen oder die Vergabe von Darlehen durch Kredite finanziert werden.

* Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, Vergabe/Rückflüsse Darlehen, Schuldenaufnahme/-tilgung im öffentlichen Bereich

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Sondervermögen „Versorgungsrücklage“

- Bereinigung um Zuführungen zum und Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“
- **Folge:**
 - ✓ Entnahmen aus dem Sondervermögen dürfen nicht zur Einhaltung der Schuldenbremse genutzt werden.
 - ✓ **Spiegelbildlich** dürfen Zuführungen weiterhin durch Kredite finanziert werden.
- **Ziel:** Dauerhafte Finanzierung der Zuführung durch „strukturelle“ Überschüsse (nach Erreichung des strukturellen Haushaltsausgleichs).

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Besondere Ausnahmesituationen (§ 2)

- Bei **Naturkatastrophen** und **außergewöhnlichen Not-situationen** ist eine Kreditaufnahme zulässig.

- **Voraussetzung:**
 - ✓ Zustimmung einer **2/3-Mehrheit** im Hessischen Landtag
 - ✓ Beschluss eines **verbindlichen Tilgungsplans** (i.d.R. sieben Jahre)

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Kontrollkonto (§ 7) und Nachtragshaushalt (§ 8)

- Einführung eines **Kontrollkontos** zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse im **Haushaltsvollzug**.
- Einführung einer (restriktiven) Finanzierungsregelung für den Fall von **Nachtragshaushalten**.
- Definition von umfassenden **Berichtspflichten** gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit (**§ 9**).

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Ausgestaltung des Konjunkturbereinigungsverfahrens

- Ausgangsproblem: Länder betreten beim Thema Konjunkturbereinigung **Neuland**.
- **Schlussfolgerung:**
 - ✓ Das ausgewählte **Konjunkturbereinigungsverfahren** wird **regelmäßig überprüft (§ 5 Abs. 5)**.
 - ✓ Zu diesem Zweck: Transparente Dokumentation der Auswirkungen des Verfahrens auf einem **Konjunkturausgleichskonto (§ 6)**.

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Grundzüge des Konjunkturbereinigungsverfahrens (§ 5)

- Das Konjunkturbereinigungsverfahren orientiert sich grundsätzlich am **Konjunkturbereinigungsverfahren des Bundes** (sog. **EU-Verfahren**) und **verknüpft** es mit der **Entwicklung der Steuereinnahmen** im Jahresverlauf.
- Es verbindet damit die **Vorteile des EU-Verfahrens** (u.a. Maßstab im Rahmen der Europäischen Haushaltsüberwachung) mit dem Aspekt der **Planungssicherheit** für den Haushaltsgesetzgeber.

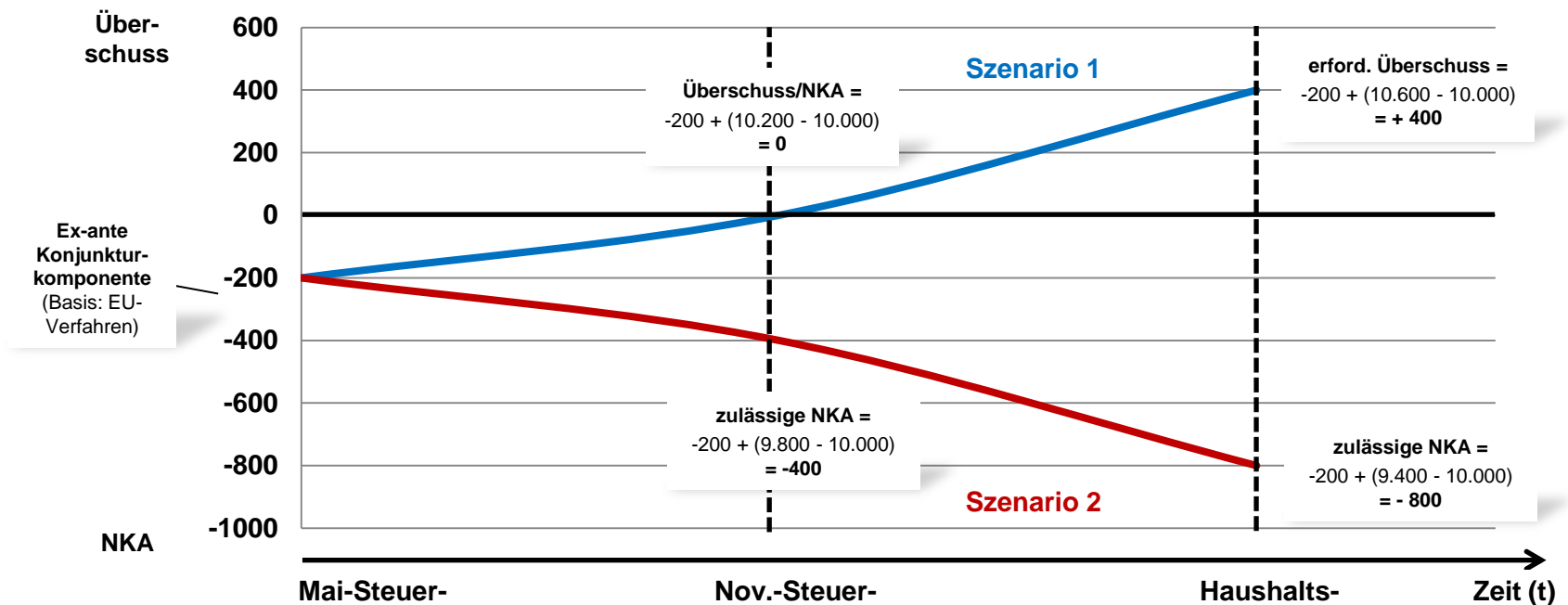
Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Wirkungsweise des Konjunkturbereinigungsverfahrens

- **Grundphilosophie:** Ausgleich von konjunkturbedingten Defiziten und Überschüssen im Zeitablauf.
- Das Verfahren zwingt zur Bildung von **Überschüssen** in wirtschaftlich guten Zeiten. Zur Vermeidung prozyklischer Ausgabenkürzungen in wirtschaftlich schlechten Zeiten wird eine **begrenzte Verschuldungsmöglichkeit geschaffen**.
- **Wichtig:** Mindereinnahmen auf Grund von **Steuersenkungen** sind **nicht konjunkturbedingt** und dürfen daher **nicht** kreditfinanziert werden.

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Ermittlung der zulässigen Nettokreditaufnahme (NKA)



Basissteuern

10.000

-

-

Szenario 1:

Steigende Steuern

-

10.200

10.600

Szenario 2:

Sinkende Steuern

-

9.800

9.400

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Funktionsweise des Kontrollkontos

	„zulässige“ NKA (-) erforderlicher Überschuss (+)	Tatsächliche(r) NKA (-)/ Überschuss (+) am Jahresende	Differenz	Auswirkung Kontrollkonto
Szenario 1	+ 400	+ 300	$300 - 400 = - 100$	Das Kontrollkonto wird mit 100 belastet.
Szenario 2	- 800	- 700	$- 700 - (-)800 = +100$	Auf dem Kontroll- konto werden 100 „gut“ geschrieben.
Szenario 3	0	0	$0 - 0 = 0$	Das Kontrollkonto wird nicht bebucht .

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Verbindlicher Abbaupfad (§ 11)

- **Zentrales Ziel:** Struktureller Haushaltsausgleich im Jahr 2019
- **Schlussfolgerung:**
 - ✓ **Verankerung** eines **verbindlichen Abbaupfads** für die Jahre 2015 bis 2019
 - ✓ Abbau der strukturellen Verschuldung in **fünf gleichmäßigen Schritten**
 - ✓ **Ausgangspunkt:** Strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2014.

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Ableitung der strukturellen NKA im Jahr 2014

	Soll
Nettokreditaufnahme	1.084
zuzüglich	
Konjunkturkomponente	-121
ergibt:	
Konjunkturbereinigte NKA	963
abzüglich	
Saldo "Finanzielle Transaktionen"	110
Saldo "Sondervermögen"	203
ergibt:	
Strukturelle NKA 2014	650

Eckpunkte des Artikel 141-Gesetzes

Verbindlicher Abbaupfad (§ 11)

